



Bern, Februar 2022

Verordnung über die internationale Zusammen- arbeit und Mobilität in der Bildung

Ergebnisbericht der Vernehmlassung



Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Eingegangene Stellungnahmen	3
2.1	Kantone	3
2.2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	3
2.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete.....	3
2.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	4
2.5	Weitere interessierte Organisationen.....	4
2.6	Privatpersonen	4
3	Generelle Beurteilung	4
3.1	Grundsätzliche Stellungnahmen der Kantone	4
3.2	Grundsätzliche Stellungnahmen der politischen Parteien	5
3.3	Grundsätzliche Stellungnahmen der gesamtschweizerischen Dachverbände und der Wirtschaftsverbände.....	6
3.4	Grundsätzliche Stellungnahmen der Organisationen insbesondere aus dem Bildungsbereich und der Jugend.....	7
4	Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln, dem Anhang sowie dem erläuternden Bericht	8
4.1	2. Kapitel: Beiträge für Bundesprogramme	8
4.1.1	Artikel 2 Geografischer Rahmen	9
4.1.2	Artikel 4 Gesuchsberechtigte Institutionen und Organisationen	10
4.1.3	Artikel 5 Einreichung des Gesuchs	10
4.1.4	Artikel 6 Anrechenbare Kostenpauschalen	11
4.1.5	Artikel 7 Prüfung und Entscheid.....	13
4.1.6	Artikel 8 Einreichung des Gesuchs	14
4.1.7	Artikel 9 Anrechenbare Projektkosten	14
4.1.8	Artikel 10 Personalkosten.....	15
4.1.9	Artikel 11 Sachkosten.....	15
4.1.10	Artikel 12 Prüfung und Entscheid.....	15
4.2	3. Kapitel Beiträge für Projekte und Aktivitäten der internationalen Zusammenarbeit in der Bildung	16
4.2.1	Artikel 13 Einreichung des Gesuchs	16
4.2.2	Artikel 15 Anrechenbare Kosten	16
4.2.3	Artikel 16 Prüfung und Entscheid.....	17
4.3	4. Kapitel Exzellenzstipendien und Beiträge für ausgewählte Institutionen.....	17
4.3.1	Artikel 17 Exzellenzstipendien	17
4.3.2	Artikel 18 Voraussetzungen für ein Stipendium	17
4.4	5. Kapitel Beiträge zur Finanzierung von Begleitmassnahmen	17
4.4.1	Artikel 28 Ausarbeitung von Projektvorschlägen	17
4.5	6. Kapitel Schweizer Haus in der Cité internationale universitaire de Paris	18
4.5.1	Artikel 32 Auswahlkommission.....	18

1 Ausgangslage

Das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM) wurde durch den Bundesrat am 18. Juni 2021 eröffnet und dauerte bis zum 15. Oktober 2021.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden:

- ✓ alle 26 Kantone sowie die Konferenz der Kantonsregierungen;
- ✓ alle 11 in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien;
- ✓ 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete;
- ✓ 8 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft;
- ✓ 18 weitere interessierte Organisationen.

Die Eröffnung der Vernehmlassung wurde im Bundesblatt vom 28. Juni 2021 öffentlich bekannt gegeben.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt sind 54 Stellungnahmen eingereicht worden:

- ✓ 22 Kantone
- ✓ 3 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien
- ✓ 4 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft
- ✓ 25 weitere interessierte Organisationen, darunter 3 Wirtschaftsverbände, 11 Organisationen aus dem Bildungsbereich, 11 Organisationen aus dem Jugendbereich und 1 Interessengruppe.

Zwei Kantone haben sich in Rücksprache mit 4 Bildungsinstitutionen und -organisationen geäußert (siehe Kapitel 2.1).

5 Akteure (Kanton Schaffhausen, Schweizer Jugend forscht, Wissenschaftsolympiade, Schweizerische Studienstiftung, und swissfaculty – Konferenz der Dozierenden an Universitäten) haben die Begrüssung der Vorlage per E-Mail kommuniziert, jedoch auf eine Stellungnahme verzichtet.

Der vorliegende Bericht basiert auf den **54** Stellungnahmen.

2.1 Kantone

Eine Stellungnahme eingereicht haben folgende Kantone:

Zürich (ZH), Bern (BE), Uri (UR), Schwyz (SZ), Obwalden (OW), Nidwalden (NW), Glarus (GL), Zug (ZG), Freiburg (FR), Solothurn (SO), Basel-Stadt (BS), Basel-Landschaft (BL), Appenzell Ausserrhoden (AR), Appenzell Innerrhoden (AI), St. Gallen (SG), Graubünden (GR), Aargau (AG), Thurgau (TG), Tessin (TI), Wallis (VS), Neuenburg (NE), und Jura (JU).

Der Kanton Zürich äussert sich nach Rücksprache mit der Universität Zürich und den Hochschulen der Zürcher Fachhochschule und der Kanton Fribourg nach Rücksprache mit der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) sowie der HES-SO Fribourg (Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale).

2.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Eine Stellungnahme eingereicht haben folgende in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien:

FDP. Die Liberalen, Schweizerische Volkspartei SVP und Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS

2.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete

Der Schweizerische Städteverband bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung, hat aber aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichtet.

2.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Eine Stellungnahme eingereicht haben folgende gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft:

economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen, Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV), Schweizer Bauernverband (SBV) und Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)

2.5 Weitere interessierte Organisationen

Eine Stellungnahme eingereicht haben folgende individuell eingeladene Organisationen:

swissuniversities, VSS – Verband der Schweizer Studierendenschaften, FH Schweiz – Dachverband Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen, ODEC - Schweizerischer Verband der dipl. Absolventinnen und Absolventen Höherer Fachschulen HF, Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH, SVEB – Schweizerischer Verband für Weiterbildung, SAJV – Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände, Movetia - Schweizer Agentur für Austausch und Mobilität, getragen von der Schweizerischen Stiftung für die Förderung von Austausch und Mobilität (SFAM)

Eine Stellungnahme eingereicht haben folgende nicht individuell eingeladenen Organisationen:

Fédération des Entreprises Romandes (FER), HotellerieSuisse, Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG), ETH-Rat, Erasmus Student Network Switzerland (ESN), Universität St. Gallen - Center for Governance and Culture in Europe, Intermundo – Schweizerischer Dachverband zur Förderung von Jugendaustausch, SCI Schweiz - Volunteering for Peace, CEVI Schweiz, youngCaritas, Dachverband Schweizer Jugendparlamente (DSJ), yes - young european swiss, Stiftung Kinderdorf Pestalozzi (SKP), ICYE - Internationaler Jugend- und Kulturaustausch, Dachverband offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ), Pfadibewegung Schweiz (PBS), Europäische Bewegung Schweiz

2.6 Privatpersonen

Es haben keine Privatpersonen eine Stellungnahme eingereicht.

3 Generelle Beurteilung

Für die folgende Darstellung der grundsätzlichen Stellungnahmen werden aus inhaltlichen Gründen die gesamtschweizerischen Dachverbände mit den Wirtschaftsverbänden gruppiert. Die grundsätzlichen Stellungnahmen der Kantone, der politischen Parteien, sowie der Organisationen aus dem Bildungsbereich, der Jugend und der Interessengruppe werden jeweils gesondert dargestellt.

3.1 Grundsätzliche Stellungnahmen der Kantone

Die Kantone **SO, BS, AR, AI** und **GR** unterstützen die Vorlage und haben keine Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln. Auch die anderen Kantone **ZH, BE, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, BL, SG, AG, TG, TI, VS, NE** und **JU**, die eine Stellungnahme eingereicht haben, unterstützen den Entwurf der Totalrevision der Verordnung grundsätzlich, haben jedoch zu einzelnen Artikeln Bemerkungen (vgl. Kapitel 4).

ZH erwähnt, dass mit der Totalrevision eine Grundlage für eine nachhaltige Förderpolitik mit einer grösseren Flexibilität hinsichtlich der schon bestehenden Förderinstrumente geschaffen wird. Ferner würde **ZH** in der Verordnung eine zusätzliche Regelung der Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Fachstellen für Austausch und Mobilität und der nationalen Agentur Movetia begrüßen, da die Fachstellen einen direkten Zugang zu den Endzielgruppen sicherstellen. Ein Partnerstatus mit der nationalen Agentur würde ihre Position stärken und die administrative Effizienz steigern. Die nationale Agentur könnte indes die Fachstellen untereinander stärker vernetzen und Synergien schaffen (z.B. gemeinsame Webplattformen) (vgl. auch **UR, OW, FR, AG** im Kapitel 4.1.4).

Für **BE** ist es wichtig, dass Abläufe einfach gestaltet und gut eingespielte Prozesse beibehalten werden.

BL begrüsst ebenfalls die grössere Flexibilität und betont wie wichtig austauschpädagogische Projekte und Mobilitätserfahrungen auf allen Bildungsstufen sind. Von zentraler Wichtigkeit wird hierbei der

Einbezug der Kantone als Partner bei der Förderung genannt. Als Teil der trinationalen Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum begrüsst BL die Verordnung als Grundlage für nachbarschaftliche Aktivitäten in der Austauschpädagogik.

GR begrüsst die Flexibilität und insbesondere die Entkoppelung von den starren europäischen Bildungsprogrammen. Internationale Projekte und Austausch mit ausländischen Institutionen sei sowohl für verschiedene Bildungsinstitutionen im Kanton als auch für die kantonale Wirtschaftsförderung bedeutsam.

TI formuliert seine Bemerkungen vor dem Hintergrund der Strategie Austausch und Mobilität (A&M) von Bund und Kantonen.¹ Weitere Kantone, **ZH, SZ, OW, FR, BL, AG**, erwähnen ebenfalls die Strategie A&M und regen im Kontext derer Vision an, dass Mobilitätsaktivitäten in verschiedenen Bildungsbereichen über einen längeren Zeitraum gefördert werden sollen. Gerade dies würde Sprachkenntnisse sowie soziale und fachliche Kompetenzen entwickeln und Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt verbessern, so **ZH**. **TI** betont zusätzlich die Relevanz von Aktivitäten in diesem Bereich für die Wettbewerbs- und Innovationskraft der Schweiz und die Integration der Schweiz in den europäischen Kontext.

NE erachtet die Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (VIZMB) als kohärent mit dem Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (BIZMB) und begrüsst die Totalrevision der Verordnung, denn beide Texte würden die Vertiefung der Politik und die mit Partnern in Europa und weltweit aufgebauten Kooperationen im Bereich Austausch und Mobilität ermöglichen. Gleichzeitig bringt **NE** seine Befürchtung zum Ausdruck, dass sich die mögliche Abkühlung der Beziehung zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) aufgrund des Abbruchs der Verhandlungen zum Rahmenabkommen negativ auf die Beteiligung der Schweiz an den EU-Bildungs- und Forschungsprogrammen auswirkt. Dies erschwere den Zugang zu Finanzmitteln und die Mitgestaltung der Kooperationen. Der Komplexität des Dossiers bewusst, ist der **NE** zuversichtlich, dass der Dialog aufrechterhalten bleiben kann. **VS** betont ebenfalls diesen grösseren politischen Kontext und betont, dass eine rasche Wiederaufnahme der Verhandlungen für die Bildungs- und Forschungsprogramme von der Schweiz z.B. mit der Zusprache des zweiten Erweiterungsbeitrags positiv beeinflusst werden sollte.

UR, OW, ZG, FR, SO, BL, SG, GR, AG begrüssen die Ausdehnung auf den Bereich der Berufsbildung im Sinne einer einheitlichen Förderpraxis. Diesem Votum schliessen sich **SZ** und **BS** an und begrüssen zudem die Kohärenz zwischen Gesetz und Verordnung, die mit der Totalrevision der VIZMB hergestellt wird. So werde die internationale Lernmobilität ausserhalb internationaler, völkerrechtlich fundierter Mobilitätsprogrammen wie z.B. Erasmus+ geregelt.

OW befürwortet ebenfalls diese offene und flexible Lösung, betonte jedoch in seiner Stellungnahme, dass die Assoziierung der Schweiz an das Bildungsprogramm Erasmus+ 2021-2027 unverzichtbar erscheine und **OW** folglich das entsprechende Verhandlungsmandat des Bundesrates unterstützt. In diesem Sinne schliessen sich **NW, FR, AI, SG, VS** und **JU** an und betonen, dass diese Assoziierung rasch erfolgen soll. Die Flexibilität für eine schweizerische Lösung sei zwar zu begrüssen, doch sie könne ein multilaterales Programm wie Erasmus+ nur sehr beschränkt ersetzen. **FR** und **SG** verweisen auf die Vorzüge des europäischen Programms, welches 33 Ländern einen unersetzbaren Rahmen biete. Diese sind gemeinsamen Bildungs- und Forschungsinitiativen, Innovation im Bereich Ausbildung und Lehre, Austausch von guten Praktiken. Die Schweiz könne von diesem unersetzbaren Netzwerk profitieren, um künftige Herausforderungen und Qualitätsansprüche im Bildungsbereich bewältigen zu können. Gleichwohl betont **FR** die Wichtigkeit von Kooperationen zwischen der Schweiz und Ländern ausserhalb Europas. Auch **TG** spricht sich dafür aus, dass die Assoziierung an das Erasmus-Programm weiterzuerfolgen ist.

SZ, SO, BS, und **BL** erachten auch die präziseren Bestimmungen für die Ausrichtung von Stipendien für Nachdiplomabildungen sinnvoll.

3.2 Grundsätzliche Stellungnahmen der politischen Parteien

Die **FDP, SVP** und die **SPS** unterstützen die vorgelegte Verordnung grundsätzlich.

Die **FDP** betont, dass Innovation als Treiber unseres Wohlstandes unter anderem auf internationaler Zusammenarbeit und Mobilität basiere. Dass die VIZMB die Finanzierung eigener Programme ermögliche, wird positiv beurteilt, doch die **FDP** bemerkt, dass sie nicht als Ersatzprogramme für «Erasmus+» und «Horizon Europe» fungieren können und eine Voll-Assoziierung weiterhin prioritär angestrebt

¹ Schweizerischen Strategie Austausch und Mobilität von Bund und Kantonen vom November 2017 ([Schweizerische Strategie Austausch und Mobilität von Bund und Kantonen vom 2. November 2017 \(edudoc.ch\)](https://www.edudoc.ch/strategie-austausch-und-mobilitaet-von-bund-und-kantonen-vom-2-november-2017))

werden müsse. Die **SPS** äussert sich in dieselbe Richtung. Für sie ist es imperativ, dass die Bemühungen für eine Voll-Assoziierung an Erasmus+ weiterverfolgt werden. Die **SPS** nennt den Wert internationaler Zusammenarbeit und Mobilität nicht nur in Bezug auf die Wirtschaft, sondern auch in Bezug auf Kultur und Gesellschaft. Sie erachtet es als essentiell, dass sich der Bund weiterhin für die Förderung von Kompetenzen engagiert, die auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt werden sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

Für die **SVP** hingegen wäre es kläglich, wenn die Schweizer Bildungs- und Forschungsinstitutionen einseitig von der EU und ihren einzelnen Programmen abhängig wären. Sie unterstreicht die Rahmenbedingungen, die mit den neuen gesetzlichen Grundlagen Formen der Zusammenarbeit im Bildungsbe- reich ausserhalb der EU ermöglichen. Sie ist sich sicher, dass die Förderung der Mobilität von Studie- renden ausserhalb EU-Programmen günstiger und effizienter zu haben ist. Entsprechend kritisch sieht sie die strategische Bedeutung, die der Bundesrat der EU-Politik für die Schweizer Bildungspolitik zu- schreibt, was sich auch hinsichtlich der im Anhang aufgelisteten Pauschalen zeigt, die sich an den Ka- tegorien und Kriterien der EU-Bildungsprogramme orientieren. Sie begrüsst hingegen, dass neu auch der Bereich der Berufsbildung im Sinne einer einheitlichen Förderpraxis integriert ist und die Präzisie- rungen hinsichtlich den Stipendien für Nachdiplomausbildungen.

FDP und **SVP** äussern sich zudem zu einzelnen Artikeln (vgl. Kapitel 4).

3.3 Grundsätzliche Stellungnahmen der gesamtschweizerischen Dachverbände und der Wirtschaftsverbände

economiesuisse, **SGV**, **SAV**, **SBV**, **KV Schweiz**, **FER** und **HotellerieSuisse** begrünnen die Totalre- vision, betonen einzelne Aspekte besonders (**economiesuisse**, **SAV**, **SBV** und **FER**) oder äussern sich auch bezüglich einzelnen Artikeln (**SGV**, **KV Schweiz** und **HotellerieSuisse**).

economiesuisse begrüsst die VIZMB als adäquate Umsetzung des BIZMB und betont, dass die Voll- assoziierung der Schweiz an Erasmus+ 2021-2027 weiterhin oberste Priorität hat, dies sofern möglich, sinnvoll und finanziell tragbar. Die Schweiz sei für die Sicherung des Wohlstandes auf ein exzellentes Bildungssystem angewiesen, welches von der Förderung und Unterstützung internationaler Mobilität und Kooperationen mit dem Ausland profitiere. Nur so könne hochstehende Forschung und Innovationslei- stung erbracht werden. **economiesuisse** begrüsst die Entflechtung der Hauptförderinstrumente von den europäischen Bildungsprogrammen, warnt jedoch von einem Alleingang, da diese die Einbindung in multilaterale Netzwerke wie Erasmus+ 2021-2027 nicht ersetzen könne. Die erwähnte Entflechtung wird deshalb eher als Ergänzung für Kooperation mit Ländern ausserhalb Europas zu einer Assoziierung an Erasmus+ begrüsst. **FER** äussert sich in dieselbe Richtung und unterstützt die Bemühungen des Bun- desrates um eine Normalisierung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Ebenfalls die Wichtigkeit und Priorität einer Assoziierung an Erasmus+ 2021-2027 betonen **KV Schweiz**, und **Hotel- lerieSuisse**. Eine ausschliesslich schweizerische Lösung könne ein multilaterales Programm nicht er- setzen.

Der **SAV** verweist für den Hochschulbereich auf die Stellungnahme von **economiesuisse**. Ansonsten setzt er in seiner Stellungnahme stärker den Fokus auf die Förderung der internationalen Zusammenar- beit und Mobilität in der Berufsbildung und insbesondere auch der höheren Berufsbildung. Dem schlies- sen sich **SGV**, **SBV** und **HotellerieSuisse** an.

So befürwortet der **SGV** grundsätzlich die Mobilität von jungen Menschen in Ausbildung, vermisst aller- dings dabei, dass die Verbundenheit der geförderten Institutionen mit der Schweiz nicht als Beitragsbe- dingung definiert ist oder die Bekanntheit des dualen Berufsbildungssystems und die höhere Berufsbil- dung stärker betont werden. Er ist der Ansicht, dass bei den Bemühungen der Förderung entsprechender Mobilitätsaktivitäten die Anliegen der Verbundpartner und direkt betroffenen Organisationen der Arbeits- welt (OdA's) zu wenig berücksichtigt werden.

Der **SAV** begrüsst die Ausdehnung auf die Berufsbildung bei den internationalen Zusammenarbeitsakti- vitäten mit bildungspolitischem Mehrwert und gibt gleichzeitig zu bedenken, dass diese Vereinheitlichung der Förderpraxis nicht ausreicht, um die Mobilitätszahlen in der Berufsbildung zu verbessern. So er- schweren die Strukturen insbesondere der beruflichen Grundbildung entsprechende Aktivitäten. Er sieht eher Potential bei kürzeren berufsorientierten praktischen Austauschformaten in der höheren Berufsbil- dung. In ähnliche Richtung äussert sich **HotellerieSuisse**. Der Verband sieht zudem grosses Aufholpo- tential bei der Berufsbildung im Vergleich zu allgemeinen Bildung.

Der **SBV** erwähnt die langjährige Erfahrung seiner Abteilung Agriprof mit den Austauschprogrammen im Bereich Berufsbildung. Aus ihrer Sicht, sind die in der VIZMB aufgeführten Bestimmungen zur Einreichung des Gesuchs, der anrechenbaren Kostenpauschalen und der Prüfung des Gesuchs gut umsetzbar. Sie bewerten die gut organisierte Arbeit der Agentur Movetia als motivierend für weitere Institutionen und Organisationen, eigene Austauschprogramme zu beginnen.

3.4 Grundsätzliche Stellungnahmen der Organisationen insbesondere aus dem Bildungsbereich und der Jugend

ODEC unterstützt die Totalrevision in vorliegender Form und hat keine Anmerkungen und Ergänzungen. Die vorliegende Ordnungsrevision wird auch von allen anderen in diesem Kapitel genannten Organisationen unterstützt. Sie betonen allerdings verschiedene Aspekte oder äussern Änderungsvorschläge.

swissuniversities, VSS, FH Schweiz, SVEB, Movetia, ETH-Rat, ESN, SAJV, SCI, yes, SKP und **ICYE** bringen insbesondere ihr Anliegen zum Ausdruck, dass die vollständige Assoziierung an das Bildungsprogramm Erasmus+ 2021-2027² für die Schweiz prioritär sein und so rasch als möglich erreicht werden muss. **Intermundo** setzt sich in diesem Sinne für verbesserte Rahmenbedingungen für den Zugang zum Programm Erasmus+ ein:

*«Das europäische Programm bietet einen einzigartigen Rahmen für die Zusammenarbeit, in welchem Bildungsinstitutionen aus 33 Ländern gemeinsame Bildungs- und Forschungsinitiativen koordinieren, Innovationen im Bereich Lehren und Lernen fördern und bewährte Verfahren und Wissen austauschen. Für die Mehrheit der Schweizer Institutionen und Organisationen ist Erasmus+ ein unverzichtbares Instrument und Netzwerk zur Bewältigung der zukünftigen Bildungsherausforderung und Stärkung der Bildungsqualität. Die Kantone (KDK, EDK), eine Mehrheit des Parlaments sowie zahlreiche Akteure aus allen Bereichen der Bildung und der ausserschulischen Jugendarbeit, darunter der ETH-Rat und swissuniversities, unterstützen das Verhandlungsmandat des Bundesrates für diese Assoziation», so **Movetia**, S 1. **ETH-Rat, ESN, SAJV, Intermundo, SCI, yes, SKP, ICYE, DOJ** und **PBS** schliessen sich dieser allgemeinen Würdigung an.*

Dennoch wird die grössere Flexibilität bezüglich den Förderinstrumenten im Bereich internationale Zusammenarbeit und Mobilität begrüsst, die mit den totalrevidierten gesetzlichen Grundlagen BIZMB und VIZMB ermöglicht wird. Dass die Bestimmungen auch ausserhalb einer Assoziierung an die EU-Bildungsprogramme gelten, wird als positiv beurteilt, wenn auch **swissuniversities, FH Schweiz, SVEB, Movetia, ESN, SAJV, SCI, yes, SKP, ICYE** wie der **ETH-Rat** deutlich darauf hinweisen, *«dass eine rein schweizerische Lösung ein multilaterales Programm wie das Bildungsprogramm Erasmus+ 2021-2027 nur sehr beschränkt ersetzen kann»*. **SVEB** hält fest, dass der aktuelle Status eines Drittlandes die Position der Schweizer Akteure schwächt. **Swissuniversities** betont in diesem Zusammenhang zudem das Interesse der Schweizer Hochschule nicht nur an Mobilitätsaktivitäten, sondern auch an bedeutenden Kooperationsprojekten mit Bezug zur Digitalisierung des europäischen Raums der Bildung und Forschung.

Das **ESN** erwähnt ferner, dass die neuen gesetzlichen Grundlagen die Umsetzung der Strategie Austausch und Mobilität von Bund und den Kantonen unterstützen.

Der **LCH** begrüsst zusätzlich, dass die VIZMB explizit auch die Lernmobilität für die Berufsbildung miteinschliesst sowie, dass sowohl Mobilität von der Schweiz ins Ausland (outgoing mobility) als auch diejenige vom Ausland in die Schweiz (incoming mobility) umfasst. Der LCH vertritt die Ansicht, dass die Schweiz unabhängig einer Assoziierung an Erasmus+ die Möglichkeit braucht, Förderprogramme ausserhalb Europa unterhalten zu können, da insbesondere englischsprachige Länder (USA, Kanada, Australien) für Lehrpersonen attraktiv sind. **ESN, SAJV, Intermundo, yes, SKP**, äussern sich bezüglich der Relevanz von Austauschprogrammen mit Ländern ausserhalb Europas in ähnlicher Weise (vgl. dazu auch Kapitel 4.1).

Für den **LCH** ist für Lehrpersonen die Anerkennung der Lernerfahrung aufgrund der Teilnahme an Austauschprogrammen unklar. Es brauche klare Regelungen und Vereinbarungen. Er hat zudem festgestellt, dass in den Unterlagen keine begleitende oder abschliessende Evaluation beschrieben wird. Die Überprüfung von Effizienz und Effektivität der Massnahmen würde er als zielführend erachten.

Einige Organisationen aus dem Bildungsbereich und der Jugend bringen bezüglich dem vorliegenden Entwurf auch Vorbehalte zum Ausdruck und sind mit der Vorlage einverstanden, sofern einige Bestimmungen angepasst werden (siehe Kapitel 4). Diese sind **swissuniversities, VSS, FH Schweiz,**

² wie diejenige an das EU-Forschungsrahmenprogramm «Horizon Europe» (Movetia, ETH-Rat)

LCH, SVEB, Movetia, VSG, ESN, SAJV, Intermundo, SCI, CEVI Schweiz, youngCaritas, DSJ, yes, SKP, ICYE, DOJ und die **PBS**.

Schliesslich hat die **Europäische Bewegung Schweiz** eine Stellungnahme eingereicht. Sie bedauert, dass die Entkoppelung zahlreicher Bestimmungen von Forschungs- und Bildungsprojekten im EU-Raum aufgrund der politischen Entwicklungen der letzten Jahre notwendig wurde. Für sie ist die Totalrevision der gesetzlichen Grundlagen direkte Folgen einer orientierungslosen Europapolitik des Bundesrates. Die Europäische Bewegung Schweiz stellt fest, dass der Mehrwert der europäischen Bildungs- und Forschungsprogramme in den Dokumenten rund um die Totalrevision von BIZMB/VIZMB nicht angemessen hervorgehoben wird. So erweise sich nicht a priori die Nachfrage von Schweizer Akteuren nach Kooperationsmöglichkeiten ausserhalb, sondern innerhalb Europas als hoch. Europäische Bildungs- und Forschungsprogramme würden mit Abstand das beste Netzwerk darstellen, um künftigen Herausforderungen im Bereich der Bildung begegnen zu können und Qualität zu sichern. Es sei fahrlässig, nicht alles daran zu setzen, die Vollasoziiierung an die EU-Bildungs- und Forschungsprogramme zu erreichen. Kooperationen mit Ländern ausserhalb des EU-Bildungsprogramms können nur als Ergänzung begrüsst werden. Sie fordert den Bundesrat dazu auf, nach der erfolgten Freigabe der Kohäsionsmilliarde mit aller Kraft um den Anschluss an die europäischen Programme Erasmus+, Horizon Europe, Creative Europe und Digital Europe zu kämpfen. Dies sei aber nur Schadensbegrenzung. Es gehe letztlich darum, die instabilen Beziehungen zur EU wieder zu sichern, indem die Schweiz der Europäischen Union (EU) beitrete, am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) teilnehme oder sich wenigstens mit einem Rahmenabkommen mit den institutionellen Fragen befasse. Die **Europäische Bewegung** spricht sich klar für einen EU-Beitritt aus zugunsten Souveränität, Sicherheit und Wohlstand.

4 Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln, dem Anhang sowie dem erläuternden Bericht

Wie bereits im Kapitel 3 dargelegt, haben die meisten Stellungnahmen Änderungsvorschläge formuliert. Sie betreffen die folgenden Kapitel oder Artikel. Auch betonten einzelne spezifische Aspekte, die im erläuternden Bericht festgehalten sind.

4.1 2. Kapitel: Beiträge für Bundesprogramme

16 Akteure begrünnen die Finanzierung der incoming-mobility. **NW** sowie **swissuniversities, VSS, ETH-Rat, Movetia, ESN, SAJV, Intermundo, SCI, CEVI Schweiz, yes, SKP, ICYE** und **DOJ** unterstützen sinngemäss die finanzielle Unterstützung sowohl der Mobilität von der Schweiz ins Ausland (outgoing-mobility) als auch die Mobilität vom Ausland in die Schweiz (incoming-mobility) explizit, da beide für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Bildungseinrichtungen im internationalen Kontext, das heisst in Europa und weltweit, von entscheidender Bedeutung sind (vgl. erläuternder Bericht zur Verordnung, S. 5). Sie unterstreichen das Prinzip der Gegenseitigkeit als zentraler Bestandteil von Mobilitätsprogrammen und des Austausches im Rahmen internationaler Bildungszusammenarbeit und fordern, dass dieses notwendige Prinzip sowie die folgenden Argumente beachtet werden. Gerade im Umfeld eines starken Wettbewerbs ist dies die Grundlage für die Finanzierung der internationalen Mobilität. Nimmt die Schweiz am Bildungsprogramm Erasmus+ teil, so ist diese finanzielle Gegenseitigkeit garantiert. Ohne Assoziierung der Schweiz braucht es hingegen die direkte Finanzierung der incoming-mobility, damit die europäischen Bildungsinstitutionen mit ihren Partnern in der Schweiz zusammenarbeiten, da sie meist nur über die im Rahmen von Erasmus+ bereitgestellten Mittel verfügen. Das Prinzip der Gegenseitigkeit gilt auch ausserhalb Europas, so vor allem in Ländern wie USA, Kanada, Australien, die als englischsprachige Länder für die Schweiz von besonderem Interesse sind. **AG** begrüsst die Mitfinanzierung der incoming-mobility besonders. Dies sei die Bedingung, damit die Schweiz am europäischen Austausch teilnehmen könne solange es keine Assoziierung an das EU-Bildungsprogramm Erasmus+ gebe. Auch der **LCH** begrüsst die Finanzierung der Mobilität in beide Richtungen. **Swissuniversities** weist darauf hin, dass die Finanzierung der incoming-mobility das internationale und interkulturelle Klima an Schweizer Hochschulen fördert, das für die Gesellschaft und Wirtschaft des 21. Jahrhunderts unabdingbar ist, damit sich die Studierenden auf die Herausforderungen des weltweiten Arbeitsmarktes vorbereiten können. Fehlende Finanzierung der incoming-mobility würde das Image der Schweiz schwächen. **NW, VSS, Movetia, ESN, SAJV, Intermundo, SCI, CEVI Schweiz, yes, SKP, ICYE** und **DOJ** betonen, dass nur, wenn beide Formen der Mobilität finanziert werden, allen Schweizer Institutionen und Organisationen die gleichen Möglichkeiten geboten werden können. Diese Akteure ausser **NW** erwähnen darüber hinaus

zwei weitere Faktoren, die für die Schweiz als Mobilitätsziel von zentraler Bedeutung ist. Mit der Finanzierung der incoming-mobility werde deren Attraktivität trotz hoher Lebenshaltungskosten und teilweise fehlendem Kursangebot in Englisch zugunsten der Landessprachen gefördert.

Ferner teilen **NW**, und **AG** sowie **swissuniversities**, **SVEB**, **Movetia**, **ESN**, **SAJV**, **Intermundo**, **SCI**, **CEVI Schweiz**, **DSJ**, **yes**, **SKP**, **ICYE** und **DOJ** die Ansicht, dass insbesondere physische Mobilität gefördert werden soll, erachten es jedoch als wichtig, die Förderung virtueller Mobilität vor dem Hintergrund der Covid-19 Pandemie und angesichts der Sensibilität gegenüber Umweltfragen nicht so explizit auszuschliessen (vgl. erläuternder Bericht zur Verordnung, S. 7). Der **SVEB** sieht virtuelle Mobilität insbesondere für den Weiterbildungsbereich als eine Chance, da gerade im nicht-formalen Bereich, Bildungsangebote oft als nebenberufliche Angebote konzipiert sind, welche von virtuellen Angeboten profitieren können. **NW**, **Movetia**, **ESN**, **SAJV**, **Intermundo**, **SCI**, **CEVI Schweiz**, **yes**, **SKP**, **ICYE** und **DOJ** erachten zudem den Aspekt der hybriden (blended) Mobilität als nicht korrekt verortet, da diese hauptsächlich auf dem Austausch und der virtuellen Zusammenarbeit beruht, die mit der physischen Mobilität kombiniert wird. Sie weisen darauf hin, dass es sich hierbei um neue Mobilitätsformen handelt, die aufgrund der Covid-19-Pandemie und Umweltfragen an Dynamik gewonnen habe und es folglich noch unklar sei, welche Anreize künftig geschaffen werden müssen.

Vor diesem Hintergrund schlagen die genannten Akteure folgende Änderung auf Seite 7 des erläuternden Berichts zur Verordnung vor:

*«[...] Eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (**hybride Mobilität/blended mobility**). Virtuelle Mobilität kann jedoch keine physische Mobilität ersetzen. ~~und soll nicht explizit gefördert werden.~~»*

Auch **OW** fragt sich, ob aus oben genannten Gründen nicht eine offenere Formulierung hinsichtlich virtueller Mobilität gewählt werden sollte, verzichtet allerdings auf einen Änderungsvorschlag. Die **FDP** sieht in der Digitalisierung ein Mittel, die Gesellschaft für die Zukunft fit zu machen. Für sie ist es unergründlich und nicht zeitgemäss, virtuelle Mobilität explizit aus der Förderung auszuschliessen.

4.1.1 Artikel 2 Geografischer Rahmen

TI weist darauf hin, dass der Brexit gravierende Folgen für die von Movetia unterstützten Mobilitätsprojekte im Bereich Berufsbildung hat. So wird das dafür notwendige Einreisevisum gegenwärtig nicht ausgestellt und die Verhandlungen zwischen der Schweiz und Grossbritannien waren bisher nicht erfolgreich. Dies sei gravierend, da der Erwerb von Englisch als Fremdsprache erschwert ist. Dies kann mit Austausch in Länder wie Irland, Malta oder Skandinavien nicht kompensiert werden. Deshalb fordert **TI** den Bund dazu auf, gemäss Artikel 4 Buchstaben b BIZMB ein eigenes internationales Kooperationsprogramm mit einigen aussereuropäischen Ländern wie Australien, Neuseeland, Südafrika oder den USA zu schaffen.

Die **SVP** begrüsst die Breite des geografischen Rahmens, was Kooperationen unabhängig der EU stärkt. Der **SGV** erachtet den geographischen Rahmen ebenfalls als umfassend.

Vor dem Hintergrund, dass im Zentrum der Bundesprogramme die Programmländer der EU, die Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, deren Schlüsselpartner sowie weitere Länder stehen, sofern die Aktivitäten dem Zweck der internationalen Zusammenarbeit in der Bildung nach Artikel 1 BIZMB entsprechen, gibt der **VSS** folgendes zu bedenken. Aus ihrer Sicht gibt es keinen Grund, lediglich für die Kategorie «weitere Länder» die Einschränkung zu formulieren, dass insbesondere Kooperationen mit Ländern die nicht zu den anderen beiden Kategorien gehören, dem Zweck der internationalen Zusammenarbeit in der Bildung nach Artikel 1 BIZMB entsprechen müssen. Sie befürchten, dass diese Bedingung gewisse Mitgliedstaaten, Beitrittskandidaten oder Schlüsselpartner der OECD allenfalls nicht erfüllen und aufgrund Artikel 2 Absatz 2 BIZMB trotzdem im Rahmen der Bundesprogramme gefördert werden würden. Ferner kritisiert der **VSS**, dass die Auswahl der Länder offenbar auf politischen und wirtschaftlichen Erwägungen basieren. Nach dem Verständnis des **VSS** sollte sich die Auswahl der Länder vom Beitrag zu Artikel 1 BIZMB ableiten und in erster Linie an der Qualität ihres Ausbildungssystems, den Interessen der Akteure und den Studierenden der Schweiz sowie der Qualität der Wissenschaft orientieren. Der **VSS** schlägt entsprechend eine **Neuformulierung des Artikels 2** vor:

¹ Der geografische Rahmen der vom Bund initiierten Programme nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b BIZMB (Bundesprogramme) wird nach den bildungspolitischen Prioritäten der Schweiz in der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Bereich) festgelegt.

² Im Zentrum stehen **namentlich** Programmländer des Bildungsprogramms der Europäischen Union, die Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung **und**; deren Schlüsselpartner. **sowie weitere Länder, sofern die Aktivitäten müssen dem Zweck der internationalen Zusammenarbeit in der Bildung nach Artikel 1 BIZMB entsprechen.**

4.1.2 Artikel 4 Gesuchsberechtigte Institutionen und Organisationen

Aus Sicht des **SGV** ist die Auflistung der bezugsberechtigten Institutionen und Organisationen umfassend.

24 Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten hingegen erachten die Spezifikation "insbesondere" als nicht hinreichend und schlagen vor, dass entweder weitere Institutionen und Organisationen explizit genannt oder eine weitere Kategorie analog Artikel 14 Buchstabe b aufgeführt wird. Die Rückmeldungen verteilen sich auf die Stellungnahmen wie folgt:

Die Kantone **UR, SZ, OW, AG, TI, NE** betonen, dass sie selber beziehungsweise verschiedene kantonale Stellen ebenfalls Gesuche um Beiträge zur Förderung internationaler Lernmobilität oder internationalen Kooperationen zwischen Institutionen und Organisationen einreichen können und somit auch explizit unter Artikel 4 als gesuchsberechtigte Entität aufzuführen sind. Die Kantone **FR** und **JU** schlagen zudem vor, dass eine Ziffer analog des Artikels 14 Buchstabe b hinzugefügt wird, womit zusätzlich nicht nur Kantone und kantonale Stellen als gesuchsberechtigt aufgeführt werden, sondern eine breiter definierte Kategorie «*andere Institutionen und Organisationen, die für den BFI-Bereich relevante Aktivitäten durchführen*».

Diesen Vorschlag haben ebenfalls die folgenden **14** Organisationen unterbreitet: **KV Schweiz, LCH, SVEB, Movetia, VSG, ESN, Intermundo, SAJV, SCI, CEVI Schweiz, yes, SKP, ICYE, DOJ.**

Die folgenden **2** Akteure würden schliesslich «*Institutionen und Organisationen sowohl mit Sitz in der Schweiz als auch im Ausland, die für den BFI-Bereich relevante Aktivitäten durchführen*» als gesuchsberechtigte Kategorie unter Artikel 4 nennen: **VSS** und **DSJ.**

Zusammengefasst ergibt dies folgenden Anpassungsvorschlag hinsichtlich Artikel 4:

Gesuchsberechtigt sind insbesondere folgende Institutionen und Organisationen des Bildungsbereichs mit Sitz in der Schweiz:

- a. *obligatorische Schulen;*
- b. *Berufsfachschulen;*
- c. *Organisationen der Arbeitswelt;*
- d. *allgemeinbildende Schulen auf der Sekundarstufe II;*
- e. *höhere Fachschulen;*
- f. *Hochschulen;*
- g. *Institutionen und Organisationen der nichtformalen Bildung, die Angebote für Weiterbildungen bereitstellen;*
- h. *Organisationen der ausserschulischen Jugendarbeit,*
- i. ***weitere Institutionen und Organisationen (sowohl mit Sitz in der Schweiz als auch im Ausland), die für den BFI-Bereich relevante Aktivitäten durchführen.***

Darüber hinaus weisen der Kanton **VS** sowie **swissuniversities** drauf hin, dass der Kommentar im erläuternden Bericht bezüglich der Weiterbildung als Instrument der Verordnung nicht klar ist. So wird im Artikel 2 BIZMB die Weiterbildung explizit genannt. Aus ihrer Sicht wird im erläuternden Bericht zur Verordnung jedoch der Eindruck erweckt, dass der Akzent auf formaler Bildung liegt, was sie als problematisch erachten, da die Hochschulen ebenfalls Weiterbildungen (CAS/DAS/MAS) anbieten.

4.1.3 Artikel 5 Einreichung des Gesuchs

TI weist darauf hin, dass in der Vision der Strategie A&M festgehalten ist, dass alle Jugendliche mindestens einmal während ihrer Ausbildung oder beim Übergang von der Schule in die Arbeitswelt an einer Austauschaktivität teilnehmen sollen. Nach den Erfahrungen des **TI** profitieren junge Erwachsene insbesondere im Anschluss an eine Ausbildung von solchen Aktivitäten oder erhalten von ihrem Lehrbetrieb erst dann die Erlaubnis. Nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffer 1 BIZMB werde lediglich die Mobilität von Jugendlichen in Ausbildung gefördert. **TI** schlägt vor diesem Hintergrund vor, den **Artikel 5 Absatz 1** wie folgt anzupassen:

¹ Ein Gesuch um Beiträge zur Förderung internationaler Lernmobilität während der Ausbildung oder beim Übergang in die Arbeitswelt bei Ausbildungsinstitutionen, in Betrieben, gemeinnützigen Vereinen und Jugendverbänden ist der nationalen Agentur einzureichen.

4.1.4 Artikel 6 Anrechenbare Kostenpauschalen

ZH gibt bezüglich der Pauschale pro Mobilität zugunsten der Organisationen der internationalen Lernmobilität (Abs. 1 Bst. a; Anhang Ziff. 1.3 «Hochschulen») zu bedenken, dass dieser Beitrag bei unterschiedlichen Mobilitätsentwicklungen stark variieren kann. Es würde die Planungssicherheit der Hochschulen verbessern, wenn für diese Overheadkosten Sockelbeiträge, die sich an der Zahl der tatsächlich erfolgten Mobilitäten der letzten drei bis vier Jahre orientierten, ausgerichtet werden könnten.

Da sich die Beitragsarten für die internationale Lernmobilität an den Pauschalen des EU-Bildungsprogramms Erasmus+ orientiert, schlägt **ZH** ferner vor, dass mit einer Anpassung in Ziff. 2.3 «Hochschulen» des Anhangs den neusten Entwicklungen Erasmus+ Rechnung getragen wird. Einerseits sei eine neue Personalkategorie «Doktorierende» aufzuführen, andererseits sei das neue Programmformat «kurze Aufenthalte von 5-30 Tagen» (allenfalls in Kombination mit virtueller Mobilität) zu erwähnen.

Schliesslich vermisst **ZH** die finanziellen Anreize für nachhaltiges Reisen wie sie im EU-Bildungsprogramm Erasmus+ oder im aktuellen Swiss-European Mobility Programme (SEMP) mittels Zuschüsse an Studierende geschaffen werden und schlägt vor, diese in Erwägung zu ziehen. **ZH** erachtet dies besonders vertretbar, da für Studierende die Regelung für Reisekostenzuschüsse nicht gilt (vgl. Abs. 1 Bst. b Ziff. 2) und das Beispiel im erläuternden Bericht hinsichtlich «Kauf eines Zugtickets» sei indes realitätsfremd.

BE schlägt vor, im Anhang bei den Punkten 1.1, 2.1 und 4 die Kategorie «Schulbildung» durch «Volksschul- und Mittelschulbildung» zu ersetzen, da sonst die Gefahr bestünde, dass Schulbildung als Volksschulbildung verstanden wird. Zudem sei im Anhang die Kategorie «Hochschulen» bei den Punkten 1.3 und 2.3 um die «höheren Fachschulen» zu ergänzen, da letztere bezugsberechtigt sind. Auch regt **BE** an, bei den Pauschalen zur Berufsbildung (Punkt 2.2 im Anhang) zusätzlich die Kategorie «Berufsbilder/innen» zu erwähnen, da sie im erläuternden Bericht auf Seite 7 explizit erwähnt wird.

Im Kontext von Absatz 2 äussern **UR, OW, FR, AG** und **TI** den Wunsch, dass bezüglich Mittelallokation die Zusammenarbeit zwischen kantonalen Fachstellen und der Agentur Movetia besser geregelt wird. Die Sicherstellung des direkten Zugangs zu Endgruppen, Zentralisierung von Gesuchen und die Förderung einer stärkeren Vernetzung unter den Fachstellen wären möglich.

Im Sinne der Vision der Strategie A&M von Bund und Kantone würde **ZH** auch für die Berufsbildung und Mittelschulen neben Tages- auch die Verwendung von Monatspauschalen unterstützen; **UR, SZ, OW, FR, BL, AG** und **TI** äussern sich für die Berufsbildung in dieselbe Richtung. **SG** findet grundsätzlich, dass in der VIZMB Kostenpauschalen auch für mehrmonatige Austausch geregelt sein sollten (vgl. Kapitel 3.1).

FR und **LCH** begrüssen, dass für Personen mit Behinderungen zusätzliche Unterstützungsbeiträge gewährt werden.

NE begrüsst, dass sich die Pauschalen an der aktuellen Praxis unter Berücksichtigung des Kontextes Erasmus+ orientieren. Dennoch findet es **NE** nicht durchwegs nachvollziehbar, wie die Unterschiede der Pauschalen zwischen den Bildungsbereichen begründet sind und wünscht sich eine kurze Begründung. Zudem weist **NE** auf zwei redaktionelle Fehler in der französischen Fassung hin.

Für **VS** ist nicht klar genug dargelegt, auf welchen Quellen die Pauschalen beruhen. Er schlägt vor, in Erwägung zu ziehen, gänzlich auf die Nennung von Pauschalen zu verzichten, da so der Individualität der Projekte besser Rechnung getragen werden könnte.

Swissuniversities vermisst wie **ZH** in der Verordnung die Anreize, die durch die Finanzierung von nachhaltiger Mobilität (green mobility) mittels entsprechender Pauschalen geschaffen werden könnten und betont, dass obwohl in der aktuellen BFI Botschaft mehrmals auf deren Relevanz hingewiesen wurde (BFI-Botschaft 2021-2024: S. 3683 und 3684)³ dieser Aspekt fehlt. **Swissuniversities** schlägt vor, dass dieses im Rahmen vom Programm Erasmus+ 2021-2027 bekannte Instrument auch in der vorliegenden Verordnung berücksichtigt wird. Der Förderung ökologischer Nachhaltigkeit wie in Artikel 11 Absatz 3 vorgesehen, steht die **SVP** hingegen kritisch gegenüber.

³ BBI 2020 3681

Die **SVP** begrüsst jedoch die Pauschalen, da somit Bearbeitungskosten tief gehalten werden können. Entsprechend helfe auch, dass Personen nur Reisekosten vergütet werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht durch die Grund-Pauschale abgedeckt werden.

Der **VSS** begrüsst einerseits, dass Pauschalen sowohl für die Organisation von Mobilitätsaktivitäten als auch die Mobilität vorgesehen sind und andererseits, dass das WBF den Anhang bei Bedarf beispielsweise aufgrund der Entwicklung von Lebenshaltungskosten an Destinationen der vorgesehenen Mobilitätsaktivitäten anpassen kann.

Er sowie insgesamt die folgenden Akteure insbesondere aus dem Jugendbereich weisen darauf hin, dass der Anhang gemäss Artikel 6 Absatz 3 bezüglich Jugend (1.4 und 2.4) oder der Erwachsenenbildung (2.5) anzupassen ist, da andernfalls Schweizer Institutionen benachteiligt würden oder künftig die Umsetzung von Projekten unmöglich wären: Kantone **NW** und **FR, KV Schweiz, Movetia, ESN, Inter-mundo, SAJV, SCI, CEVI Schweiz, youngCaritas, DSJ, yes, SKP, ICYE, DOJ, sowie PBS**.

Gemäss ihnen können die im Entwurf unter Punkt 1.4 genannten Kategorien Jugendbegegnungen, Jugendpartizipationsaktivitäten und Mobilitätsprojekte zusammengefasst werden, denn im Programm Erasmus+ gilt dieselbe Pauschale von 125-200 Franken pro Mobilität und Aktivität für die genannten Kategorien. Im Bereich Jugend sind die Pauschalen für Einzelpersonen nicht unter Punkt 1.4 sondern unter Punkt 2.4 aufzuführen und anzupassen. Die Tagespauschalen für die Aktivitäten im Jugendbereich fehlen. Es seien nur der Spezialfall des Taschengeldes für Freiwillige aufgeführt. Zudem unterscheiden sich die Pauschalen für die Einzelpersonen nicht nach der Dauer der Mobilität, sondern der Status der Person sei ausschlaggebend. Entsprechend werden tiefere Pauschalen an die Jugendlichen entrichtet als an die Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter. Dies analog zu den Pauschalen in der Schulbildung und der Berufsbildung. Auch entsprechen die Pauschalen im Entwurf nicht den aktuellen Vorgaben des europäischen Programms. Schliesslich sei die Kategorie Jugend unter Punkt 4 fälschlicherweise nicht erwähnt.

Dieselben **16** Akteure sowie der **SVEB** weisen ferner darauf hin, dass die Tagespauschalen für Lernende der Erwachsenenbildung fehlen. Da diese Möglichkeit bei Erasmus+ besteht, beantragt der SVEB, dass diese Pauschale «pro Lernende/n in der Erwachsenenbildung und pro Tag: 30-150 Franken» aufgenommen wird, damit Schweizer Institutionen mit Angeboten im Bereich Weiterbildung nicht benachteiligt würden. der Kanton **JU** äussert sich ebenfalls in diese Richtung.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Anpassungen vorgeschlagen:

Artikel 6 Absatz 3 Anhang

1. Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilität von Gruppen und Einzelpersonen (Gemeinkosten) (Art. 6 Abs. 1⁴ Bst. a Ziff. 1–3)

1.4 Jugend

Jugendbegegnungen und Jugendpartizipationsaktivitäten, Pro Mobilität und Aktivität	125–200
Mobilität von Einzelpersonen, von 14–59 Tage, pro Mobilität und Tag	21–30
Mobilität von Einzelpersonen, ab 2 Monaten bis zu einem Jahr, pro Mobilität und Monat	600–850
Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter/innen, pro Mobilität und Aktivität	100

2. Pauschalen für Einzelpersonen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1)

2.4 Jugend

Jugendliche, pro Person und Tag (Mobilität von Einzelpersonen, 14–59 Tage, pro mobile Person und Tag)	24–63 (3–8)
Jugendarbeiter/-innen, pro Person und Tag (Mobilität von Einzelpersonen, ab 2 Monaten bis zu einem Jahr, pro Person und Monat)	57–93 (75–190)

⁴ Dieser Zusatz wurde beim Entwurf vergessen, worauf **NW** hingewiesen hatte. Die Redaktion erfolgt entsprechend.

2.5 Erwachsenenbildung

Pro Auszubildende/r in der Erwachsenenbildung und pro Tag	30–150
Pro Erwachsenenbildner/in und pro Tag	120–192

4. Zusätzliche Pauschalen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3)

Bereiche Schulbildung, Berufsbildung, und Erwachsenenbildung und Jugend: Sprachkurse vor der Mobilität pro Person	190–250
Bereiche Schulbildung, Berufsbildung, und Erwachsenenbildung und Jugend: Sprachkurse während der Mobilität während maximal 10 Tagen pro Person	100–1000

Darüber hinaus vermisst der **VSS** bei den Pauschalen für die Reisekosten innerhalb Europas die Unterscheidung zwischen Verkehrsmitteln und deren Einfluss auf das Klima. Um diesen Aspekt zu berücksichtigen und um gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit nachhaltiger Transportmittel zu stärken, schlägt der **VSS** folgende Änderung beim Anhang 3 vor:

3. Pauschalen für Einzelpersonen (Reisekosten) (Art. 6 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2)

Alle Bereiche mit Ausnahme bei der Mobilität von Hochschulstudent/innen: Reisen innerhalb Europas mit dem Flugzeug und pro Person	400 250–350 500
Alle Bereiche mit Ausnahme bei der Mobilität von Hochschulstudent/innen: Reisen innerhalb Europas mit dem grünen Transportmittel und pro Person	500–600

4.1.5 Artikel 7 Prüfung und Entscheid

NW, KV Schweiz, Movetia, VSS, ESN, SAJV, Intermundo, SCI, CEVI Schweiz, yes, SKP, ICYE und **DOJ** betonen in ihrer Stellungnahme bezüglich Absatz 1, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle in einer Governance-Prüfung 2019 die Unvereinbarkeit der privatrechtlichen Organisationsform von Movetia mit den Governance-Grundsätzen des Bundes feststellte. Entsprechend forderte sie das WBF auf, eine neue Rechtsstruktur für Movetia zu erwägen, «die der nationalen Agentur mehr Autonomie einräumt und ihr die Möglichkeit gibt, direkt über die eingereichten Anträge zu entscheiden. Ziel ist es, die Grundsätze des verantwortungsvollen Regierens einzuhalten, aber auch ein wirksames und effizientes Funktionalisieren des Systems zu gewährleisten, ohne die Entscheidungsebenen zu vervielfachen», so die Stellungnahme von Movetia. Sie verweist auf den Abschnitt 3 Artikel 6 Absatz 2 BIZMB «Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation kann die Gewährung von Beiträgen an die nationale Agentur delegieren» und erachtet es folglich als nicht nachvollziehbar, dass diese Bestimmung im Verordnungsentwurf nicht berücksichtigt wurde. **JU** unterstützt die Position von Movetia.

Der **VSS** würde die Berücksichtigung dieser Bestimmung des BIZMB begrüßen. Es würde erlauben, die Expertise der nationalen Agentur im Bereich Mobilität zu nutzen. Die Vereinfachung der Prozesse wäre eine administrativ kostengünstige Lösung. Es könnten sogar Finanzmittel statt für Administration für die Förderung von Mobilität aufgewendet werden, so der **VSS**.

Die **FDP** ist der Ansicht, dass die nationale Agentur nebst der Prüferlaubnis auch eine Verfügnerlaubnis erhalten sollte. Dies im Sinne der Kosteneffizienz und Entbürokratisierung. Die Vereinfachung der Prozesse würden auch **FR, swissuniversities, FH Schweiz** und **SVEB** begrüßen.

14⁵ der genannten **18** Akteure schlagen vor, den Absatz 1 von Artikel 7 wie folgt anzupassen:

¹ Die nationale Agentur prüft die Gesuche und legt sie dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zum Entscheid vor. ~~Dieses entscheidet in Form einer Verfügung.~~ Das SBFI kann die Entscheidungskompetenz an die nationale Agentur delegieren.

⁵ NW, JU, KV Schweiz, Movetia, VSS, ESN, SAJV, Intermundo, SCI, CEVI Schweiz, yes, SKP, ICYE und DOJ

Der **SVEB** schlägt darüber hinaus vor, auf die Kann-Bestimmung zu verzichten und den **Absatz 1 von Artikel 7** wie folgt neu zu formulieren:

*¹ Die nationale Agentur prüft die Gesuche und **entscheidet über die Gewährung von Beiträgen**. ~~legt sie dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zum Entscheid vor. Dieses entscheidet in Form einer Verfügung.~~*

Ferner weisen die Kantone **UR, SZ, OW, GL, FR, AG** und **TI** bezüglich den Absätzen 2 und 3 daraufhin, dass die Formulierung in der Verordnung, Bildungsbereiche bevorteilt, die bereits in Sachen Mobilität aktiv sind. Es soll sichergestellt werden, dass diese Benachteiligung nicht eintritt.

swissuniversities, VSS, Movetia, ESN, SAJV, Intermundo, SCI, CEVI Schweiz, yes, SKP, ICYE und **DOJ** äussern ebenfalls ähnliche Befürchtungen. So würde sich die Bestimmung in Absatz 2 einerseits nur auf Gesuche beziehen, die im Rahmen eines Akkreditierungssystems eingereicht worden sind. Zuverlässigkeit und Qualität der Institution seien also bereits garantiert. Deshalb werde auf eine individuelle Gesuchsprüfung verzichtet. Andererseits wird festgestellt, dass lediglich die bisherige Performanz eines Bildungsbereichs berücksichtigt wird. Was fehle sei das Wachstumspotential und dieses wiederum könne je nach Grad der Internationalisierung und Diversität einer Institution oder den Förderbemühungen der nationalen Agentur unterschiedlich sein.

Diese **12** Akteure schlagen eine flexiblere Formulierung vor, die eine qualitative Bewertung der Anträge berücksichtigt:

² Übersteigen die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, so werden sie unter Berücksichtigung des Anteils der im vorangegangenen Finanzierungsjahr zugewiesenen verfügbaren Mittel und des Wachstumspotentials für das betreffende Jahr ~~wird bei ihrer Verteilung auf die einzelnen Bildungsbereiche und die mit ihnen verbundenen ihrer Institutionen und Organisationen aufgeteilt; die nationale Agentur unterbreitet dem SBFI einen Vorschlag. der jeweilige Durchschnitt der prozentualen Anteile an den jährlich verfügbaren Mitteln während den vier vorangehenden Förderjahren berücksichtigt.~~

³ Die verfügbaren Mittel werden nach diesem Schlüssel auf die Bildungsbereiche nach Artikel 2 Absatz 2 BIZMB und anschliessend auf die Institutionen und Organisationen nach Artikel 4 pro Bildungsbereich verteilt.

Der **DSJ** erachtet die faire Verteilung verfügbarer Mittel auf alle antragsstellenden Institutionen und Organisationen als positiv. Er gibt allerdings zu bedenken, dass somit neue Antragsstellende und innovative nicht wiederkehrende Projekte, die im Jugendbereich häufig vorkommen, nicht berücksichtigt werden, da sie in Vorjahren keine Mittel erhalten haben. **DSJ** schlägt bezüglich Absatz 2 eine leicht andere Formulierung vor:

² Übersteigen die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, so werden sie unter Berücksichtigung des Anteils der im vorangegangenen Finanzierungsjahr zugewiesenen verfügbaren Mittel und des Wachstumspotentials für das betreffende Jahr ~~wird bei ihrer Verteilung auf die einzelnen Bildungsbereiche und die mit ihnen verbundenen ihrer Institutionen und Organisationen aufgeteilt. Die nationale Agentur unterbreitet dem SBFI in diesem Fall einen Vorschlag zur Verteilung der verfügbaren Mittel. der jeweilige Durchschnitt der prozentualen Anteile an den jährlich verfügbaren Mitteln während den vier vorangehenden Förderjahren berücksichtigt.~~

4.1.6 Artikel 8 Einreichung des Gesuchs

Die Kantone **FR** und **VS** sind der Meinung, dass die Liste bezüglich Angaben und Beilagen, die ein Gesuch beinhalten muss, eher indikativer Natur sein soll. Es gäbe Fälle, wo beispielsweise Kooperationsvereinbarungen fehlen würden. Dieser Formalismus würde dann eine Kooperation verhindern, was nicht im Sinne der Sache sei.

Für den **SGV** sind die Weiterentwicklung des Schweizer Bildungssystems, die Bedeutung der Berufsbildungssystems und die zwingend nötige Verbundenheit mit der Wirtschaft zu wenig stark gewichtet.

4.1.7 Artikel 9 Anrechenbare Projektkosten

Insgesamt **27** Akteure (**UR, SZ, OW, NW, FR, BL, SG, AG, TI, VS, JU, KV Schweiz, swissuniversities, VSS, LCH, SVEB, Movetia, ESN, SAJV, Intermundo, SCI, CEVI Schweiz, youngCaritas, yes,**

SKP, ICYE und **DOJ** erachten eine grundsätzliche Deckung der anrechenbaren Kosten für internationale Kooperationsprojekte von 60 Prozent als unzureichend oder zu unflexibel. Sie erachten eine grössere Flexibilität bei der Kostendeckung durch den Bund als notwendig. Sie schlagen sinngemäss vor, den geforderten Eigenanteil der Partner am geförderten Projekt von 40 auf 20 Prozent zu reduzieren und dies nicht nur in Ausnahmefällen zuzulassen. Es gebe nicht wenige Einzelfälle, sondern für Bildungsbereiche mit bislang wenig Erfahrung in der Internationalisierung oder für viele kleinere Organisationen (z.B. Vereine) und Schulen sei eine höhere Kostenbeteiligung des Bundes entscheidend für ein Projektgesuch. **NW, SG, swissuniversities, VSS, Movetia, ESN, SAJV, Intermundo, SCI, CEVI Schweiz, yes, SKP, ICYE** und **DOJ** verweisen auf andere Bereiche der BFI-Förderung wie das Innosuisse-Gesetz oder der **SVEB** auf die Verordnung über die Berufsbildung. Einem Bundesbeitrag von maximal 80% schreiben **NW, VSS, Movetia, ESN, SAJV, Intermundo, SCI, CEVI Schweiz, yes, SKP, ICYE** und **DOJ** eine hohe Hebelwirkung zu und sind der Ansicht, dass dies eine gerechte Förderung und Beteiligung aller Bildungsbereiche ermöglichen würde. Sie sowie **SG, swissuniversities, LCH, SVEB** erwähnen in diesem Zusammenhang zudem, dass Schweizer Projektpartner im europäischen Kontext wenig konkurrenzfähig sein können, wenn Projektpartner 40% Eigenmittel aufbringen müssen. So setzt das Programm Erasmus+ in der Regel einen Eigenanteil von lediglich 10-20% voraus, worauf auch **OW und youngCaritas** hinweisen.

Entsprechen schlagen **18⁶ von 27** Stellungnahmen folgende **Anpassung bei Artikel 9 Absatz 3** vor:

³ Die Beiträge decken ~~grundsätzlich höchstens~~ in der Regel 60 Prozent der anrechenbaren Kosten, ~~höchstens~~ jedoch 80 Prozent.

Der **VSG** äussert sich ebenfalls in diese Richtung, da neue Projekte nur mit ausreichend Anschubfinanzierung erfolgreich sein können. Dabei sei es unbedingt zu vermeiden, «*dass die unbestritten sinnvolle Investition in Mobilität und Austausch zu einem Abbau andernorts bei der Bildung führt*».

4.1.8 Artikel 10 Personalkosten

FR schlägt vor, dass das Kostendach von 800 Franken pro Tag im Anhang erwähnt werden sollte.

Der fixe Höchstbetrag von maximal 800 Franken pro Tag ist aus Sicht des **SVEB** wenig zielführend. Gerade im Weiterbildungsbereich seien viele kleine Organisationen aktiv, die auf externe Expertinnen und Expertinnen angewiesen wären. Deren Tagessatz liege in der Regel über dem genannten Höchstbetrag. Da es unüblich sei, fixe Tagessätze in der Verordnung ausserhalb des Anhangs festzuhalten und die Personalkosten im Kostendach gemäss Artikel 9 Absatz 3 festgehalten seien, schlägt der **SVEB** im Artikel 10 Absatz 1 die folgende Streichung vor:

¹ Die nationale Agentur rechnet folgende Personalkosten an, ~~maximal aber 800 Franken pro Person und Tag~~:

4.1.9 Artikel 11 Sachkosten

ZH schlägt vor, in Absatz 3 nachhaltiges Reisen verbindlicher zu fördern, indem Flugreisen nur finanziert werden, sofern die Reisezeit mindestens acht Stunden und mehr beträgt und kein anderes Verkehrsmittel zur Verfügung steht.

FR schlägt vor, dass die in Absatz 3 genannten Kostendächer von 500 beziehungsweise 1300 Franken bezüglich Reisen nur im Anhang aufgeführt werden.

4.1.10 Artikel 12 Prüfung und Entscheid

Für den **SGV** sind die Weiterentwicklung des Schweizer Bildungssystems, die Bedeutung der Berufsbildungssysteme und die zwingend nötige Verbundenheit mit der Wirtschaft zu wenig stark gewichtet.

KV Schweiz und **VSS** schlagen vor, dass wie bei Artikel 7 auch bei **Artikel 12 Absatz 1** festgehalten wird, dass das SBFI die Entscheidungskompetenz an Movetia delegieren kann:

⁶ **NW, SG, JU, swissuniversities, VSS, LCH, SVEB, Movetia, ESN, SAJV, Intermundo, SCI, CEVI Schweiz, youngCaritas, yes, SKP, ICYE** und **DOJ**

¹ Die nationale Agentur prüft die Gesuche und legt sie dem SBFI zum Entscheid vor. ~~Dieses entscheidet in Form einer Verfügung.~~ Das SBFI kann die Entscheidungskompetenz an die nationale Agentur delegieren.

Der **SVEB** schlägt darüber hinaus vor, auf die Kann-Bestimmung zu verzichten und den Absatz 1 von Artikel 12 wie folgt neu zu formulieren:

¹ Die nationale Agentur prüft die Gesuche und **entscheidet über die Gewährung von Beiträgen.** ~~legt sie dem SBFI zum Entscheid vor. Dieses entscheidet in Form einer Verfügung.~~

4.2 3. Kapitel Beiträge für Projekte und Aktivitäten der internationalen Zusammenarbeit in der Bildung

FR und **VS** weisen darauf hin, dass im Bericht festgehalten ist, dass sich die Beiträge keiner Programmlogik folgen. In diesem Kontext sehen sie eine Veränderung gegenüber der vorherigen Verordnung. Es werde eine zeitliche Begrenzung der Finanzierung gesetzt, welches den Handlungsspielraum der Hochschulen einschränke und somit die Nachhaltigkeit von Projekten insbesondere bei Kooperationen ausserhalb Europas gefährde.

Die **Universität St. Gallen** begrüsst die Totalrevision der Verordnung und die Möglichkeit, dass damit weiterhin Kooperationen wie diejenige zwischen der Universität St. Gallen und den beiden Institutes of Advanced Studies in Bukarest und Sofia⁷ gefördert werden können. Sie erachtet die Kooperationen als wissenschaftlich erfolgreich. Sie fördert die Vernetzung von Schweizer Hochschulen und Partnerinstitutionen in Osteuropa in- und ausserhalb der EU und erschliesst dem wissenschaftlichen Nachwuchs vielversprechende neue Perspektiven. Sie betont die Relevanz solcher Kooperationen für die Zukunft, da sie dazu beitragen, «dass den Erfordernissen der international kompetitiv ausgerichteten Generierung und Diffusion von wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprochen werden kann». Vor diesem Hintergrund begrüsse die Schweizerische Akademische Gesellschaft für Osteuropawissenschaften (SAGO) die Weiterführung der erwähnten Kooperation.

Einige wenige Stellungnahmen enthielten Änderungsvorschläge bezüglich Kapitel 3 Beiträge für Projekte und Aktivitäten der internationalen Zusammenarbeit in der Bildung.

4.2.1 Artikel 13 Einreichung des Gesuchs

FR und **VS** bemerken, dass der Begriff der Exzellenz umstritten sei und regen an, dass er mindestens definiert sein sollte, wenn er in der Verordnung verwendet wird.

Der **SVEB** ist nicht damit einverstanden, dass bei der Einreichung eines Gesuchs der Beitrag zum Projekt zum Förderbereich nach Artikel 3 BIZMB ausgewiesen werden müssen. Aus Sicht der Weiterbildung ist dies problematisch, da in Artikel 3 BIZMB die Weiterbildung nicht erwähnt ist und die Ziele relativ eng gefasst sind. Es gebe in der internationalen Zusammenarbeit andere Ziele, die von bildungspolitischer Bedeutung sind. Deshalb schlägt der SVEB vor, statt auf Artikel 3, auf Artikel 4 BIZMB zu verweisen:

² Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- a. Beitrag der Ziele und Massnahmen der Projekte und Aktivitäten zu:
 1. der politischen Bedeutung für den Bildungsraum Schweiz,
 2. der Exzellenz von Bildungsbereichen oder ihren Akteuren,
 3. den Förderbereichen nach Artikel 3~~4~~ BIZMB;

4.2.2 Artikel 15 Anrechenbare Kosten

Der Kanton **FR** macht darauf aufmerksam, dass im Absatz 1 der französischen Version des Entwurfs auf die Artikel 11 und 12 statt 10 und 11 verwiesen wird.

KV-Schweiz, **VSS** und **SVEB** schlagen vor, dass wie bei Artikel 9 auch bei Artikel 15 Absatz 2 maximal 80% der anrechenbaren Kosten vom Bund übernommen werden können.

² Die Beiträge des Bundes decken ~~insgesamt höchstens~~ **in der Regel 60 Prozent** der anrechenbaren Kosten, **höchstens jedoch 80 Prozent.**

⁷ New Europe College (NEC) in Bukarest und das Center for Advanced Studies (CAS) in Sofia ([Bildungskoooperationen \(admin.ch\)](#))

4.2.3 Artikel 16 Prüfung und Entscheid

Für den **SGV** sind die Weiterentwicklung des Schweizer Bildungssystems, die Bedeutung der Berufsbildungssysteme und die zwingend nötige Verbundenheit mit der Wirtschaft zu wenig stark gewichtet.

4.3 4. Kapitel Exzellenzstipendien und Beiträge für ausgewählte Institutionen

4.3.1 Artikel 17 Exzellenzstipendien

Der Kanton **ZG** ist der Ansicht, dass nebst den beiden genannten Europainstituten mindestens eine weitere Institution zu bezeichnen wäre, welche vorzugsweise aus dem angelsächsischen Raum stamme und tatsächlich Spitzenforschung betreibe, da Exzellenz auch ausserhalb der EU anzutreffen sei. **ZG** ist der Meinung, dass einseitig auf die EU fokussiert werde und dass dies auch in der Forschungszusammenarbeit Risiken berge. Diese seien Zentralismus und eine schrumpfende demographische Entwicklung und folglich geringere wirtschaftliche und wissenschaftliche Dynamik. Exzellenzstipendien müssten global ausgerichtet sein. Dabei sollte die Erweiterung der Institution ohne Erhöhung der Gesamtzahl der Stipendien möglich sein.

Auch **TG** sieht bei der Wahl der mit Stipendien geförderten Institute Verbesserungspotential und regt an, die Konzeption der Exzellenzstipendien weiter zu fassen und somit auch die Unterstützung naturwissenschaftlich ausgerichteter Ausbildung zu ermöglichen. So basiere die Wahl der Institute sowohl auf dem Ziel der Erforschung der Integration in Europa als auch dem Ziel, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern. Dafür erscheint die Beschränkung auf die genannten Institute nicht zwingend und für die Sicherung des Bedarfs an Fachkräften mit europaspezifischem Know-How bedürfe es nicht unbedingt Exzellenzstipendien.

Der **VSS** ist der Ansicht, dass die Finanzierung von Stipendien für Nachdiplomaausbildungen am Collège d'Europe in Brügge und Natolin sowie dem Europäischen Hochschulinstitut in Florenz nicht aufgrund politischer und ökonomischer Überlegungen erfolgen sollen. Viele eher soll die Auswahl der Institute auf dem Interesse der Studierenden an Mobilitäts- und Kooperationsaktivitäten im Bereich Bildung sowie der Qualität der Ausbildung orientieren. Der **VSS** lädt den Bundesrat dazu ein, das Kapitel 4 insofern neu zu formulieren, dass die Auswahl der Institute auf den akademischen Interessen basiert und die Förderung einer grösseren Diversität an Fachrichtungen zulässt. Aus Sicht des **VSS** werden Studierende der internationalen Beziehungen überbevorteilt.

4.3.2 Artikel 18 Voraussetzungen für ein Stipendium

Die **SVP** hinterfragt die Möglichkeit, dass die Stipendien nicht Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger vorbehalten ist, da Ausländerinnen und Ausländer, die einen wichtigen Teil ihrer Ausbildung in der Schweiz absolviert haben, volljährig und integriert sind, problemlos die Schweizer Staatsbürgerschaft bekommen könnten.

HotellerieSuisse überrascht die Unterscheidung zwischen Stipendienanwärter/innen mit «mindestens zwei Jahren im Schweizer Hochschulsystem» und solchen mit «Tertiärausbildung» im Ausland, da Hochschulen sich auf Tertiärstufe befinden. Falls es sich dabei um höhere Berufsbildung handeln, sollte dies deutlich gemacht werden. Ferner sei zu klären, ob die erwähnten zwei Jahre in einer relevanten Fachrichtung absolviert werden müssen.

4.4 5. Kapitel Beiträge zur Finanzierung von Begleitmassnahmen

4.4.1 Artikel 28 Ausarbeitung von Projektvorschlägen

Für den **SGV** sind die Weiterentwicklung des Schweizer Bildungssystems, die Bedeutung der Berufsbildungssysteme und die zwingend nötige Verbundenheit mit der Wirtschaft zu wenig stark gewichtet. Er erachtet es als zwingend, dass bei Projekten zur Berufsbildung die Verbundpartner ausdrücklich einbezogen werden und ihr Einbezug geprüft wird.

4.5 6. Kapitel Schweizer Haus in der Cité internationale universitaire de Paris

4.5.1 Artikel 32 Auswahlkommission

Der **VSS** ist erfreut über den Einsitz einer Vertreterin oder eines Vertreters der schweizerischen Studierendenorganisation in der Auswahlkommission.